



Sanierung unter Insolvenzschutz

Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist, wurde die bislang veraltete Insolvenzordnung weitreichend verändert. Nunmehr bestimmt das insolvente Unternehmen zusammen mit seinen Gläubigern wie unter Insolvenzschutz

saniert wird. Der Einfluss der Gerichte und Insolvenzverwalter ist erheblich geringer geworden. Ein Schuldner, der sich mit seinen Gläubigern einig ist, kann rechtssicher das Verfahren gestalten und den Ausgang des Verfahrens bestimmen. Am Ende des Verfahrens ist das Unternehmen operativ saniert und

der Altgesellschafter behält sein Unternehmen. Mit dem neuen Sanierungsrecht bietet die Insolvenzordnung Möglichkeiten, die einmalig in Europa sind, und die auch in vielen Belangen dem amerikanischen Chapter-11-Verfahren überlegen sind. Trotzdem machen deutsche Unternehmen noch viel zu wenig

Gebrauch davon. Die meisten Unternehmen stellen nach wie vor viel zu spät einen Insolvenzantrag und oft wird nicht der Weg über ein Schutzschirmverfahren oder eine vorläufige Eigenverwaltung sondern die Regelinsolvenz gewählt.

Mit den neuen Verfahren lässt sich, ein belastbares operatives Sanierungskonzept vorausgesetzt, dauerhaft die Bilanz sanieren und das Unternehmen zukunftsfähig aufstellen. Verbesserungen der Eigenkapitalquote von mehr als 50 Prozent sind eher die Regel als die Ausnahme und eine Finanzierung des Verfahrens durch Insolvenzgeld, Nichtabführung von Umsatzsteuer und Altverbindlichkeiten zeigen Effekte, die in der Regel eine Mittelzuführung von außen überflüssig macht. Unternehmen, die von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen, sind einerseits überrascht, andererseits zu Beginn eher skeptisch, weil die Effekte oft zunächst unglaublich erscheinen. Der betroffene Unternehmer weist darauf hin, dass er seine Kunden und Lieferanten verlieren wird.

Dabei ist das Gegenteil der Fall, denn ein Kunde, der mit ausreichend Eigenkapital und Liquidität ausgestattet ist, ist dem Lieferanten doch vertrauenswürdiger, als ein Kunde, der stets in Insolvenznähe agiert und seine Rechnungen nicht bezahlen kann. Ebenso braucht der Kunde des insolventen Unternehmens Verlässlichkeit. Er muss wissen, dass sein Lieferant ihn weiterhin dauerhaft beliefern kann. Mit den Eigenverwaltungsverfahren und dem dahinterstehenden Konzept wird das Vertrauen des Kunden eher gestärkt, denn geschwächt. Um aber Kunden und Lieferanten „abzuholen“, bedarf es einer überzeugenden Kommunikationsstrategie, die in Ausnahmefällen eine Einbindung von Kunden und Lieferanten im Vorfeld der Insolvenzantragstellung vorsieht. Dies praktiziert, führt zu überraschenden Ergebnissen. Dem Autor, der mittlerweile 40 Unternehmen seit dem 1. März 2012 durch ein solches Verfahren begleitet hat, ist kein einziger Fall bekannt, in dem wichtige Kunden und Lieferanten nicht überzeugt werden konnten, dabei zu

bleiben. Mit dem neuen Recht wird regelmäßig der Begriff „Schutzschirmverfahren“ verbunden.

Bei sanierungsfähigen Unternehmen ist das neue Verfahren, das man besser nicht als Schutzschirmverfahren sondern als Planinsolvenz in Eigenverwaltung bezeichnet, einer Regelinsolvenz weit überlegen. Es handelt sich bei einem Schutzschirmverfahren aber auch um ein Insolvenzverfahren. Der Begriff Schutzschirmverfahren ist missverständlich. Das Verfahren unterscheidet sich nur marginal von der Variante der vorläufigen Eigenverwaltung, ist anders als dieses aber mit erheblichen Risiken verbunden. Nur in diesen beiden Verfahren entsteht der Effekt, dass die Umsatzsteuerzahllast, anders als in einer Regelinsolvenz, nicht abzuführen ist.

Es existiert kein externer Insolvenzverwalter, sondern lediglich ein Sachwalter mit Kontroll- aber nur geringen Eingriffsfunktionen. Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters übernimmt der Geschäftsführer des insolventen Unternehmens mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Hier ist Vorsicht angebracht, denn krisenunerfahrene Geschäftsführer kennen diese Rechte und Pflichten nicht einmal, geschweige denn, dass sie sie beherrschen. Ohne professionelle Unterstützung ist die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht möglich und scheitert schon deshalb an der Zulassung durch das zuständige Gericht, wie erst kürzlich das Amtsgericht




Robert Buchalik



Olaf Hiebert

Hamburg entschieden hat.

Das Verfahren hat wohl deshalb noch keine ausreichende Verbreitung gefunden, weil es komplex ist und der meist als Ansprechpartner gewählte Insolvenzverwalter kein wirkliches Interesse an der Begleitung einer Eigenverwaltung hat. Die Komplexität verhindert eine Aufklärung durch die Medien und klassischen Berater, zu denen vor allem die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gehören. Erst allmählich befasst man sich damit und es kommt in Ansätzen zu positiven Entwicklungen. Für angesprochene Insolvenzverwalter ist das Verfahren wenig interessant, weil es mit Verlust von Einfluss und erheblichen Honoraren verbunden ist. Mit einer Regelin-solvenz lässt sich häufig ein Vielfaches gegenüber einer Eigenverwaltung verdienen. Das Verfahren ist für Unternehmen aller Größenordnungen geeig-



Infoveranstaltung „Neue Chancen für Unternehmen in der Krise“

Das Schutzschirmverfahren ESUG ermöglicht es dem Unternehmer, seinen Betrieb in Eigenverantwortung zu sanieren, anstatt ihn einem unkontrollierbaren Insolvenzverfahren zu überlassen.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für angewandtes Insolvenzrecht e. V. (DIAI) informieren wir über die Praxisanwendung des neuen Verfahrens und gehen auf Unternehmerfragen ein.

Datum: 20. Oktober 2014
Ort: IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg
Uhrzeit: 15:00 bis 18:00 Uhr

net, auch für Selbstständige wie den Arzt, Apotheker oder Steuerberater, der in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.

@utoren: **Robert Buchalik**
Dr. Olaf Hiebert
Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwälte | Steuerberater